

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundeskanzlei
KAV
3003 Bern

19. Februar 2013

Vernehmlassung zur Änderung des Publikationsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen i.S. Änderung des Publikationsgesetzes.
Nachfolgend äussern wir uns gerne wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Kernpunkt der Revision ist der Wechsel zur rechtlichen Verbindlichkeit der elektronischen Veröffentlichung der Erlasse (statt wie bisher der gedruckten Fassung in der AS). Die damit in der praktischen Anwendung verbundenen Vorteile, welche in den Erläuterungen zur Vorlage beschrieben werden, sind unbestritten. Unabdingbare Voraussetzung für diesen Schritt ist aber, dass bei dieser Publikationsform der Schutz vor unbefugtem Ändern und die informatik-technische Sicherheit vollumfänglich gewährleistet werden können (Authentizität und Integrität der amtlichen Veröffentlichungen). Weiter muss sichergestellt sein, dass die offiziellen Rechtssammlungen des Bundes auch in Zukunft in genügender Anzahl in gedruckter Form vorhanden sind (zumindest bei der Bundeskanzlei, den Departementen, bei allen Kantonen sowie bei den von den Kantonen bezeichneten Einsichtsstellen), damit bei einem allfälligen länger dauernden Ausfall der technischen Systeme oder der online-Infrastruktur der Zugang zum geltenden Recht immer noch möglich bleibt. Unter diesen Voraussetzungen stimmen wir dem beabsichtigten Wechsel zu. Wir begrüßen insbesondere, dass die Erlasse an einem zentralen Ort (Publikationsplattform) online abgerufen werden können. Da bezüglich der Publikation des interkantonalen Rechts eine Publikationsplattform fehlt, regen wir an, eine solche Möglichkeit sei im Zusammenhang mit der bundeseigenen Publikationsplattform zu prüfen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Absatz 2 ist in dieser Form nicht leicht verständlich, eine Neuformulierung ist daher wünschenswert. Die Formulierung, wonach ‚es‘ (das Gesetz) eine Publikationsplattform vorsieht, wirkt schwerfällig und ist zu vermeiden. Klarer wäre z.B. „Die Bundeskanzlei veröffentlicht die amtlichen Publikationen in elektronischer Form und zentral auf einer Publikationsplattform.“ Somit wäre schon im ersten Abschnitt klar (und nicht erst in Art. 16 Abs. 1), dass es um einen Wechsel der Publikationsform geht und die Texte online an einem zentralen Ort abrufbar sind. Die beiden wichtigsten Elemente der Veröffentlichung (elektronische Fassung, Publikationsplattform) sind im Gesetz ansonsten nur indirekt erkennbar, was zu Missverständnissen führen kann. Bei einer Änderung von Art. 1 Abs. 2 wäre allenfalls auch eine

Anpassung von Art. 16 Abs. 1 in Betracht zu ziehen.

Art. 3 Abs. 1 und 3:

Als richtig erachtet wird, dass völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse, die rechtsetzend sind, in der AS zu veröffentlichen sind, grundsätzlich auch jene, deren Geltungsdauer 6 Monate nicht übersteigt oder die von beschränkter Tragweite sind.

Art. 5:

Abs. 1 soll die Fälle der Veröffentlichung von Erlasstexten in der AS durch Verweis regeln, während Abs. 2 diejenigen Verweispublikationen regelt, die ausserhalb der bundeseigenen Publikationsplattform veröffentlicht sind. Diese Unterscheidung sollte in der Formulierung klarer zum Ausdruck kommen. Abs. 1 könnte z.B. wie folgt formuliert werden: „..... werden auf der Publikationsplattform nur mit Titel und Fundstelle aufgenommen...“ (*dort' streichen*).

Bei Verweisen in der AS auf externe Publikationsorgane (Abs. 2) müsste der Bund ebenso Gewähr für die Authentizität und Integrität dieser Texte bieten und sicherstellen, dass der in der AS angegebene Link rasch angepasst wird, wenn der Speicherort in den externen Publikationsorganen verändert wird.

Nach unserer Auffassung fallen unter die Veröffentlichung durch Verweis auch die Erlasse der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), auf die in diversen Bundeserlassen verwiesen wird, z.B. in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung (SR 413.12) oder in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung des WBF vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712). Weil diese Erlasse auf der Homepage der EDK abgerufen werden können, sind wir damit einverstanden, dass diese nur mit Titel und Fundstelle aufgenommen werden.

Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Schliessung der Lücke bezüglich Behebung sinnverändernder Fehler durch die Bundeskanzlei wird begrüsst.

Art. 13 Abs. 1 Bst. fbis:

Hier ist vorgesehen, den Katalog der obligatorisch im BBI zu veröffentlichenden Texte um die Verwaltungsverordnungen des Bundesrates zu erweitern. Unseres Erachtens ist es aber nicht unbedingt nötig, verwaltungsinterne Weisungen und Reglemente im BBI zu veröffentlichen.

Art. 13a:

Die vorgesehene Veröffentlichung von ergänzenden Unterlagen auf der Publikationsplattform, wie Vernehmlassungsauswertungen, vergangene und beschlossene künftige Fassungen der Erlasse, erläuternde Berichte zu den wichtigsten Verordnungsentwürfen etc., wird begrüsst. Dies kann die Arbeit mit den Erlassen bzw. den Zugang zu den benötigten Informationen in der Praxis vereinfachen.

Art. 16:

Hier sollte ausdrücklich geregelt werden, dass das Bundesrecht auch in gedruckter Form und in genügender Anzahl bereitzuhalten ist. Dies ist nötig, um im Fall eines grösseren Ausfalls der technischen Systeme oder der online-Infrastruktur noch darauf zugreifen zu können, wenn der Vertrieb der entsprechenden Nachträge (Abonnemente der gedruckten Fassung) dereinst aufgegeben wird.

Art. 16a

Nach Absatz 1 ist die in der AS veröffentlichte Fassung massgebend. Nach Absatz 3 ist die auf der Publikationsplattform veröffentlichte Fassung massgebend. Ohne Beizug der Erläuterungen können diese beiden Bestimmungen zu Missverständnissen Anlass geben. In Absatz 1 geht es offenbar um den Vorrang unter den gedruckten Fassungen (d.h. um das Verhältnis zwischen der AS und der SR), was entsprechend präzisiert werden sollte. Absatz 3 räumt hingegen der elektronischen Fassung den Vorrang vor der gedruckten Version ein. Aus systematischer Sicht würden wir es begrüssen, wenn der eigentliche Grundsatz (elektronische Fassung geht der gedruckten Fassung vor) bereits in Absatz 1 enthalten wäre (die anderen Absätze rücken nach). Im Sinne einer Klarstellung schlagen wir zudem vor, den Text folgendermassen zu präzisieren:

„Die auf der Publikationsplattform veröffentlichte **elektronische** Fassung ist massgebend“.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber